

**Ergänzungssatzung der Gemeinde Wolfsberg
OT Gräfinau-Angstedt
Gemarkung Gräfinau-Angstedt,
Flur 1, Flurstück 765 (teilweise)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wolfsberg OT Gräfinau-Angstedt beschließt auf Grund des § 19 Abs. 1 der Kommunalordnung für den Freistaat Thüringen und gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 BGBl. I S. 1548 folgende Ergänzungssatzung:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist in der beiliegenden Planzeichnung Maßstab 1:500 ersichtlich und markiert. Vom Ergänzungsbereich betroffen ist das Flurstück 765 (teilweise), Flur 1 in der Gemarkung von Gräfinau-Angstedt mit einer Flächengröße von 1.536 m².

Die betroffene Fläche des Außenbereichsgrundstückes wird hiermit der bebauten Ortslage zugeordnet. Die Ergänzung ist in der Planzeichnung gekennzeichnet.

**§ 2
Textliche Festsetzungen**

- (1) Zulässigkeit von Vorhaben
Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.
- (2) Maß der baulichen Nutzung
Die Auslastung des Grundstückes im Satzungsbereich wird durch die Festlegung der Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt. Es wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt.
- (3) Überbaubare Grundstücksfläche
Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch eine Baugrenze festgesetzt.
- (4) Naturschutzrechtlicher Ausgleich
Die Bilanzierung der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft erfolgt nach dem Thüringer Modell (TLMNU 2006). Als Ausgleich wird die Anlage einer Streuobstwiese mit der Pflanzung von 10 hochstämmigen Obstbäumen im hinteren Bereich des Grundstückes festgesetzt. Die Bäume sind in Reihen von Nord nach Süd mit mind. 8 m Pflanzabstand zu pflanzen. Folgende Qualitätsmerkmale sind einzuhalten: gut ausgebildete Krone, heimisches, virusfreies Pflanzgut einer Markenbaumschule, alte Sorten.
Die Pflanzungen sind spätestens im Herbst nach der Fertigstellung des Bauvorhabens zu realisieren. Die Realisierung der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde des Ilm-Kreises schriftlich anzuzeigen.
Nach der Pflanzung hat eine 1-jährige Fertigstellungs- und eine 2-jährige Entwicklungspflege gemäß DIN 18916 „Pflanzen und Pflanzarbeiten“ und DIN 18919 „Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen“ zu erfolgen. Bei Ausfällen sind die Bäume arten- und qualitätsgerecht zu ersetzen.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Gemeinde Wolfsberg OT Gräfinau-Angstedt

Gräfinau-Angstedt, den 15.04.2014

Strelow
Bürgermeister

Anlagen:
Planzeichnung
Begründung
Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

